



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Geschäftsbericht 2008

der Eidgenössischen Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten



| Bericht | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Von | Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK |
| An | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement |
| Betreff | Geschäftsführung der ESchK im Jahre 2008 |
| Datum | 23. Februar 2009 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Allgemeines | 4 |
| 2. Zuständigkeit | 4 |
| 3. Personelles | 5 |
| 3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission | 5 |
| 3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur | 6 |
| 4. Finanzen | 6 |
| 5. Tätigkeit | 7 |
| 5.1. Geschäftsentwicklung | 7 |
| 5.2. Rechtsprechung | 8 |
| 5.2.1. Durch die Schiedskommission | 8 |
| 5.2.2. Durch das Bundesverwaltungsgericht..... | 9 |
| 6. Rechtsetzung | 9 |
| 7. Weiteres | 10 |
| 7.1. Preisüberwacher und Konsumentenorganisationen..... | 10 |
| 7.2. Teilnahme an Tagungen | 11 |
| 7.3. Datenschutz, Informationssicherheit, Öffentlichkeitsprinzip | 11 |
| 8. Ausblick und Schlussbemerkung | 11 |

1. Allgemeines

Aufgaben und Tätigkeit der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) stützen sich auf das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte¹ sowie die zugehörige Verordnung². Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) übt die administrative Aufsicht³ aus und die Schiedskommission hat ihm gestützt auf das Urheberrechtsgesetz alljährlich Bericht über ihre Geschäftsführung zu erstatten⁴. Es folgt somit der Bericht über das Geschäftsjahr 2008:

2. Zuständigkeit

Das Urheberrechtsgesetz unterstellt wesentliche urheberrechtliche Nutzungen der Bundesaufsicht. Dazu gehören nebst der Verwertung ausschliesslicher Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Ton- oder Tonbildträgern solcher Werke⁵ weitere ausschliessliche Rechte, die der obligatorischen kollektiven Verwertung unterliegen⁶. Der Bundesaufsicht unterliegen aber insbesondere auch die gesetzlich geregelten Vergütungsansprüche⁷.

Fünf Verwertungsgesellschaften (SUISA, ProLitteris, Suissimage, Société suisse des auteurs und Swissperform) verfügen für ihre Tätigkeit über eine vom Institut für Geistiges Eigentum erteilte Bewilligung. Diese Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, in den der Aufsicht unterstellten Verwertungsbereichen mit den massgebenden Nutzerverbänden über die von ihnen beanspruchten Vergütungen für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zu verhandeln. Anschliessend müssen sie die entsprechenden Tarife der Schiedskommission zur Genehmigung vorlegen⁸. Dabei kann es sich um den Tarif einer einzelnen Gesellschaft oder - falls verschiedene Repertoires betroffen sind - um einen gemeinsamen Tarif mehrerer oder aller Gesellschaften handeln.

Hauptsächliche Aufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung dieser Tarife auf ihre Angemessenheit. Massgebend für die Angemessenheitsprüfung sind dabei die im URG aufgelisteten Kriterien⁹. Können sich die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften mit den betroffenen Nutzerverbänden auf einen Tarif einigen, erfolgt die Prüfung und Genehmigung in der Regel im schriftlichen Verfahren. Bleibt ein Tarif nach den geführten Verhandlungen zwischen den Tarifparteien indessen strittig, so muss die Schiedskommission die Parteien anlässlich einer Sitzung anhören und anschliessend über die Angemessenheit der Tarifstruk-

¹ Urheberrechtsgesetz / URG; SR 231.1.

² Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte; Urheberrechtsverordnung / URV; SR 231.11.

³ Art. 58 Abs. 1 URG.

⁴ Art. 58 Abs. 2 URG.

⁵ Art. 40 Abs. 1 Bst. a URG.

⁶ Art. 40 Abs. 1 Bst. a^{bis} URG mit Hinweis auf die Art. 22, 22a-c und 24b URG.

⁷ Art. 40 Abs. 1 Bst. b URG.

⁸ Art. 46 URG.

⁹ Art. 59 f. URG.

tur und insbesondere der beantragten Vergütungen befinden. Falls die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Tarife regelmässig für eine zeitlich beschränkte Geltungsdauer genehmigt.

Die Schiedskommission behandelt die ihr vorgelegten Tarife in Spruchkammern, die sich jeweils aus der Präsidentin, zwei unabhängigen und je einem von den Verwertungsgesellschaften und einem von den Nutzerverbänden vorgeschlagenen Mitglied zusammensetzen¹⁰.

3. Personelles

3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Mit der gegen Ende 2007 erfolgten Gesamterneuerungswahl der Schiedskommission setzte sich die ESchK aus vier unabhängigen Mitgliedern (einschliesslich der Präsidentin), sechs Vertretern und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften sowie 18 Vertretern und Vertreterinnen der Nutzerverbände zusammen. Mit Wirkung ab dem 1. September 2008 wählte der Bundesrat Herrn Carlo Govoni als weiteres unabhängiges Mitglied in die Kommission. Herr Govoni ist als ehemaliger Leiter der Urheberrechtsabteilung des Instituts für Geistiges Eigentum ein ausgewiesener Kenner der Materie. Mit seiner Wahl konnte der gesetzlich geforderte Bestand bei den unabhängigen Mitgliedern erfüllt werden¹¹.

Mit der im Jahre 2007 erfolgten Wahl wurden allerdings auch drei Mitglieder gestützt auf die Amtszeitbeschränkung der Kommissionenverordnung¹² lediglich bis zum 31. Dezember 2008 bestätigt. Diese drei Mitglieder sind somit auf diesen Zeitpunkt hin aus der Schiedskommission ausgeschieden. Dabei handelt es sich um Frau Dr. Claudia Bolla-Vincenz und Frau Dr. Dominique Diserens, welche beide Nutzerverbände vertraten, sowie um Frau Dr. Magda Streuli-Youssef als Vertreterin der Verwertungsgesellschaft ProLitteris. An dieser Stelle sei diesen drei langjährigen Mitgliedern der Schiedskommission für ihre wertvolle Tätigkeit bestens gedankt.

Im Berichtsjahr war erneut feststellbar, dass immer wieder Mitglieder der Schiedskommission an Tarifverhandlungen teilnahmen oder Eingaben an die Schiedskommission in Tarifverfahren unterzeichneten. Damit konnten diese Mitglieder gemäss Praxis der Kommission¹³ für den jeweiligen Tarif nicht mehr in die Spruchkammer berufen werden, was die Auswahl erheblich einschränkte. Da dies vor allem für die Nutzerverbände gilt, werden diese sich inskünftig so organisieren müssen, dass nicht das einzige auf ihren Vorschlag in der Schiedskommission Einsitz nehmende Mitglied in irgendwelcher Form an den Tarifverhandlungen bzw. an den Vernehmlassungen des sie betreffenden Tarifs beteiligt ist. Andernfalls besteht das Risiko, dass sie in der Spruchkammer nicht durch das geeignetste sachkundige Mitglied vertreten sind.

¹⁰ Art. 57 Abs. 1 URG.

¹¹ Art. 56 Abs. 1 URG.

¹² Art. 15 Kommissionenverordnung; SR 172.31.

¹³ Vgl. Entscheid vom 22. August 2000 der ESchK.

Der *Anhang 1*¹⁴ gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Schiedskommission im Berichtsjahr.

3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Das EJPD unterstützt die Schiedskommission in personeller und finanzieller Hinsicht, in dem ein Sekretariat, die Büroräumlichkeiten sowie Informatik- und weitere Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Personell besteht das Sekretariat unverändert aus dem juristischen Sekretär sowie einer Mitarbeiterin mit einem 20-Prozent-Stellenpensum. Auf Grund dieser äusserst knappen Personalressourcen sind gelegentliche Engpässe unvermeidbar. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass grundsätzlich keine Stellvertretungen vorgesehen sind und dem Sekretariat vermehrt zusätzliche administrative Aufgaben übertragen werden¹⁵.

Bei der vom EJPD zur Verfügung gestellten Infrastruktur und Logistik (Räumlichkeiten, Ausstattung der Arbeitsplätze, Informatik usw.) kam es im Berichtsjahr zu keinen nennenswerten Änderungen. Immerhin konnte die Problematik mit dem Sitzungssaal etwas entschärft werden, in dem der ESchK seit Herbst 2008 ein zusätzlicher grosser Sitzungssaal zur Verfügung steht.

4. Finanzen

Die Schiedskommission hat den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Prüfung ihrer Tarifeingaben im Geschäftsjahr Spruch- und Schreibgebühren von insgesamt Fr. 36'100.00 (Vorjahr: Fr. 26'600.00) sowie den Auslagenersatz (Entschädigungen, Reisekosten usw.) von Fr. 65'076.30 (Vorjahr: Fr. 43'028.35) in Rechnung gestellt. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass 2008 mehr Tarife behandelt wurden¹⁶ und dafür in der Abrechnungsperiode auch eine höhere Anzahl von Sitzungen erforderlich war. Der im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommene Bruttobetrag beläuft sich somit auf insgesamt Fr. 101'176.30 und übertrifft damit die für das Jahr 2008 veranschlagten Einnahmen von Fr. 60'000.00 in erheblichem Ausmass. Ein Teil dieser Einnahmen betrifft allerdings den im Vorjahr geprüften Tarif AS, da in diesem Genehmigungsverfahren erst im Berichtsjahr Rechnung gestellt werden konnte. Damit wurde den Verwertungsgesellschaften nicht nur die Auslagen der Schiedskommission, sondern mit den Spruch- und Schreibgebühren auch ein Anteil an den übrigen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Die Schiedskommission kann im Übrigen mit dem Wechsel des Instanzenweges nicht ausschliessen, dass ihr im Rahmen von Beschwerdeverfahren inskünftig auch Kosten (beispielsweise durch die Auferlegung von Parteientschädigungen) entstehen können, die von der Bundeskasse bzw. vom EJPD zu übernehmen sind.

¹⁴ Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder.

¹⁵ Vgl. Ziff. 7.3. hinten.

¹⁶ Vgl. Ziff. 5.1. hinten.

Der *Anhang 2* informiert über die Tarifeingaben und den Stand der Abrechnungen im massgebenden Zeitraum¹⁷.

5. Tätigkeit

5.1. Geschäftsentwicklung

Im Ausblick des Geschäftsberichts 2007 wurde davon ausgegangen, dass die auf den 1. Juli 2008 in Kraft getretene Änderung des Urheberrechtsgesetzes und die damit vorgenommene Ausdehnung der Bundesaufsicht auf weitere Verwertungsbereiche zu einer Zunahme der Anzahl der Verhandlungstage führen dürfte. In der Tat hat die Schiedskommission im Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren mehr Tarife geprüft; davon standen allerdings nur zwei¹⁸ in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der URG-Revision. Dafür hat sich die Fussball-Europameisterschaft EURO 08 auf die Tätigkeit der ESchK ausgewirkt, in dem dieses Ereignis den Verwertungsgesellschaften Anlass für einen Tarif für das so genannte 'Public Viewing' bot; d.h. die Übertragung von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen im öffentlichen Bereich (GT 3c)¹⁹.

Im Berichtsjahr legten die fünf zugelassenen Verwertungsgesellschaften insgesamt 27 Tarife (gegenüber 21 im Vorjahr) zur Genehmigung bzw. zur Verlängerung vor²⁰. Davon konnten 24 Genehmigungsverfahren vollumfänglich im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Für die Prüfung der umstrittenen Tarife GT 3c, GT 3a Radio, GT 3a TV sowie die beiden Zusatztarife der Swissperform zu den Tarifen A Radio und GT S waren jeweils Sitzungen der zuständigen Spruchkammern erforderlich. Die beiden Zusatztarife konnten mit Beschlüssen vom 16. September 2008 abgeschlossen werden. Somit waren am Ende des Berichtsjahres noch die beiden GT 3a-Tarife sowie der GT 12 hängig. In den restlichen Tarifen konnten sich die zuständigen Verwertungsgesellschaften mit ihren Verhandlungspartnern und -partnerinnen einigen, was die Genehmigung bzw. die Verlängerung dieser Tarife im Zirkularverfahren erlaubte. Der Ende Jahr eingereichte Leerträgertarif (GT 4d) wird erst im kommenden Jahr behandelt werden.

Der *Anhang 3* gibt eine Gesamtübersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife.

¹⁷ Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2008.

¹⁸ Zusatztarife der Swissperform zu den Tarifen A Radio und GT S.

¹⁹ Vgl. hinten Ziff. 5.2.1.

²⁰ Anhang 3: Übersicht über die 2008 geprüften Tarife.

5.2. Rechtsprechung

5.2.1. Durch die Schiedskommission

Der vor der EURO 08 vorgelegte GT 3c²¹ regelt den Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen (sog. 'Public Viewing'). Das Urheberrechtsgesetz²² sieht vor, dass das Recht, gesendete Werke zeitgleich und unverändert wahrnehmbar zu machen, nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften verwertet werden kann. Demzufolge können die einzelnen Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen dieses Recht nicht mehr selbständig geltend machen. Die Schiedskommission hat den ihr vorgelegten Tarif für Bildschirme ab einer Diagonale von drei Metern anlässlich einer Sitzung anfangs April 2008 genehmigt und für eine Geltungsdauer vom 15. Mai 2008 bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat sie sich eingehend mit ihrer eigenen Zuständigkeit, mit der Abgrenzung zwischen Wahrnehmbarmachen und öffentlicher Aufführung sowie mit der unmittelbaren Teilnahme von Rechtsinhabern und Rechtsinhaberinnen an einem Tarifgenehmigungsverfahren auseinandergesetzt. Gegen die Genehmigung dieses Tarifs haben sich vor allem die SRG und aus aktuellem Anlass auch die UEFA ausgesprochen. Beide gehen davon aus, dass sie die entsprechenden Rechte selber wahrnehmen und verwerten können. Die Schiedskommission hat indessen befunden, dass es sich bei diesen beiden Organisationen allenfalls um Rechtsinhaberinnen handeln kann, welche im vorliegenden Tarifgenehmigungsverfahren auf Grund der zwingend kollektiven Verwertung durch die Verwertungsgesellschaften vertreten werden. Deshalb hat sie sowohl der SRG wie auch der UEFA die Parteistellung in diesem Verfahren aberkannt. Im Übrigen hat die Schiedskommission Wert auf die Feststellung gelegt, dass es sich bei dem von ihr genehmigten Tarif nicht um einen EURO 08-Tarif handelt, sondern dieser Tarif allgemein für das zeitgleiche und unveränderte Wahrnehmbarmachen von Fernsehsendungen gilt. Der Beschluss der ESchK wurde sowohl von der SRG wie auch von der UEFA beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.

Gestützt auf die auf den 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes hat die Swissperform der ESchK Zusatztarife zum bestehenden Tarif A Radio sowie zum GT S vorgelegt. Hier musste sich die Schiedskommission erstmals mit zwei neu eingeführten Bestimmungen des URG befassen, nämlich mit dem Recht des Zugänglichmachens gesendeter musikalischer Werke²³ sowie mit dem Vervielfältigen zu Sendezwecken²⁴, welche beide im Rahmen der URG-Revision für verwertungsgesellschaftenpflichtig erklärt worden sind. Die Schiedskommission hat die beiden Zusatztarife - wenn auch mit Änderungen - genehmigt.

Anlässlich zwei weiterer Sitzungen wurden auch die beiden GT 3a-Tarife (Radio bzw. Fernsehen) geprüft und die zuständige Spruchkammer ist zum Schluss gekommen, dass diese Tarife in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig sind. Deshalb wurden sie zur Über-

²¹ Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen ('Public Viewing').

²² Art. 22 URG.

²³ Art. 22c URG.

²⁴ Art. 24b URG.

arbeitung an die Verwertungsgesellschaften zurückgewiesen. Zur Vermeidung einer tariflosen Periode wurde der bisherige GT 3a um maximal ein weiteres Jahr verlängert.

Der neu vorgelegte GT 12²⁵ konnte von der ESchK im Berichtsjahr nicht abschliessend geprüft werden. Dies ist insofern aussergewöhnlich, als der Schiedskommission formell ein Einigungstarif vorgelegt wurde. Da aber nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Verwertungsgesellschaften auch die Konsumentenorganisationen zu den Verhandlungen hätten beiziehen müssen, wurde der Tarif zur Prüfung dieser Frage an die Verwertungsgesellschaften zurückgewiesen. Dazu kommt, dass der Preisüberwacher nebst der Frage der Teilnahme der Konsumentenorganisationen hinsichtlich dieses Tarifs in materieller Hinsicht auch die Angemessenheit der verlangten Entschädigungen in Frage gestellt hat. Ein Entscheid der Schiedskommission in diesem Genehmigungsverfahren ist erst im Jahre 2009 zu erwarten.

Die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr wurden – soweit sie in Rechtskraft erwachsen sind – auf der Website der Kommission²⁶ veröffentlicht.

5.2.2. Durch das Bundesverwaltungsgericht

Im Berichtsjahr hatte sich das Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz erstmals mit Beschlüssen der Schiedskommission zu befassen. Dabei hat es den Beschwerden betreffend den GT 3c die zunächst mittels superprovisorischer Verfügung gewährte aufschiebende Wirkung entzogen und ist anschliessend im Hauptverfahren auf diese Beschwerden nicht eingetreten. Der Tarif ist gegenwärtig beim Bundesgericht hängig. Noch keinen Entscheid hat das BVG betreffend die von Swissperform angefochtene Nichtgenehmigung des Tarifs AS durch die ESchK gefällt²⁷.

6. Rechtsetzung

Am 1. Juli 2008 wurde mit dem geänderten URG auch die revidierte URV in Kraft gesetzt. Die URV enthält nun ein Kapitel betreffend die neue Beobachtungsstelle für technische Massnahmen (BTM)²⁸. Laut Geschäftsbericht 2007 wurde damals noch erwogen, diese Beobachtungsstelle bei der Schiedskommission anzusiedeln. Im Rahmen der URV-Revision wurde indessen aus grundsätzlichen Überlegungen darauf verzichtet. Es hat sich insbesondere gezeigt, dass sich die Organisation und Tätigkeit der ESchK nicht mit den Aufgaben der BTM vereinbaren lassen.

Hinsichtlich der ESchK wurden in der URV nebst einer Anpassung der Gebührenregelung lediglich einige wenige formelle Änderungen nötig. Auf die Aufnahme einer Verfahrensbestimmung, welche es den Parteien hätte erlauben sollen, der Schiedskommission bei umstrittener gesetzlicher Grundlage eines vorgesehenen Tarifs - vor den eigentlichen Tarifverhandlungen bzw. vor der Angemessenheitsprüfung - vorab diese Rechtsfrage zu unterbreiten, wurde letztlich abgesehen.

²⁵ Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.

²⁶ www.eschk.admin.ch/eschk/de/home/dokumentation/beschluesse/2008.html.

²⁷ Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2007, Ziff. 5.2.1.

²⁸ Vgl. dazu auch die Homepage der BTM (www.btm.admin.ch/btm/de/home.html).

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Mitglieder der ESchK verweist Art. 2 der URV auf die Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996. Allerdings ist dieser Hinweis bereits veraltet, da die Kommissionenverordnung mit Ausnahme des 6. Abschnitts (Taggelder und Vergütungen) mit Wirkung ab 1. Januar 2009 aufgehoben worden ist. Die entsprechenden Bestimmungen für sämtliche ausserparlamentarische Kommissionen befinden sich neu im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz²⁹ bzw. in der entsprechenden Verordnung³⁰. Dies bedeutet auch, dass die maximale Amtsdauer für Kommissionsmitglieder von 12 bzw. 16 Jahren weiterhin gilt. Ebenso müssen Frauen und Männer mit mindestens je 30 Prozent in der Kommission vertreten sein und die gesetzliche Höchstgrenze von 15 Mitgliedern darf nur ausnahmsweise überschritten werden. Letzteres hat zur Folge, dass die Anzahl der Mitglieder der Schiedskommission verstärkt hinterfragt wird und die Überschreitung dieser Höchstzahl bei jeder Wahl begründet werden muss.

7. Weiteres

7.1. Preisüberwacher und Konsumentenorganisationen

Seit über einem Jahrzehnt holt die Schiedskommission vor ihren Tarifentscheiden jeweils die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dabei muss die ESchK, falls sie von seiner Empfehlung abweicht, dies in ihrem Entscheid begründen. Das Bundesgericht³¹ hat den Beizug des Preisüberwachers damit begründet, dass bestimmte Kriterien gemäss Preisüberwachungsgesetz³² durchaus auf Urheberrechtstarife übertragen werden können. In seinen Stellungnahmen hinsichtlich der Tariffhöhe verweist der Preisüberwacher indessen regelmässig auf die Angemessenheitskriterien des URG. Dies kann dazu führen, dass die Schiedskommission und die Preisüberwachung die Angemessenheit eines Tarifs unterschiedlich beurteilen. Im Rahmen ihrer Überprüfungsbefugnis und soweit dies mit den Zielen ihrer Überwachung vereinbar ist, hat die Schiedskommission aber auch die Möglichkeit, das Preisüberwachungsgesetz anzuwenden. Empfehlungen des Preisüberwachers, welche vermehrt diesen Gesichtspunkt einbringen, sind daher von besonderem Interesse.

Aus der Sicht des Konsumentenschutzes kommt ausserdem dazu, dass mit den parlamentarischen Beratungen zur Änderung des URG bzw. seit dem Entscheid des Bundesgerichts betreffend die Vergütung auf digitalen Speichermedien³³ klargestellt ist, dass in bestimmten Nutzungsbereichen auch die Konsumentenorganisationen als massgebende Nutzerverbände zu gelten haben, falls sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen³⁴. Die Schiedskommission wird wohl demnächst Gelegenheit erhalten, sich in einem konkreten Tarifverfahren erneut zu dieser Frage zu äussern.

²⁹ RVOG; SR 172.010, Art. 57a - 57g.

³⁰ RVOV; SR 172.010.1, Art. 8a - 8i.

³¹ Vgl. den Entscheid der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 24. März 1995 betr. den Leerkassetten-tarif (GT 4).

³² Art. 13 Abs. 1 PüG; SR 942.20.

³³ Entscheid des BGer vom 19. Juni 2007 betr. G 4d.

³⁴ Gemäss Art. 46 Abs. 2 URG.

7.2. Teilnahme an Tagungen

Wie bereits in den vergangenen Jahren nahm die Schiedskommission auch im Berichtsjahr an dem vom Institut für Geistiges Eigentum organisierten Frühlingstreffen teil. Dieses Treffen zwischen dem IGE und wesentlichen Akteuren im Bereich Urheberrecht dient dem Gedankenaustausch, aber auch der Information der Beteiligten über nationale und internationale Vorhaben auf diesem Gebiet. Die ESchK nahm diese Gelegenheit auch wahr, um die anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbände über das vergangene Geschäftsjahr zu informieren.

7.3. Datenschutz, Informationssicherheit, Öffentlichkeitsprinzip

Mit der Neuausrichtung der Aufgaben des Eidg. Datenschutzbeauftragten (EDSB)³⁵ sowie den neuen rechtlichen Regelungen in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip³⁶ der Verwaltung sowie den Informationsschutz³⁷ haben diese Bereiche in letzter Zeit stetig an Bedeutung gewonnen. Auch hat die Einsetzung eines Datenschutz-, Öffentlichkeits- und Informationsschutzbeauftragten auf Departementsstufe dazu geführt, dass die Schiedskommission für die damit zusammenhängenden Fragen stärker sensibilisiert wurde und insbesondere auch das Sekretariat zusätzliche Aufgaben in diesen Bereichen wahrzunehmen hat.

8. Ausblick und Schlussbemerkung

Anfangs Jahr wird durch das Departement zu Handen des Bundesrates die Nachfolge der auf Ende 2008 aus der Kommission ausgeschiedenen Mitglieder zu prüfen sein. Dabei gilt es auch zu beachten, dass die Präsidentin mit einer Amtszeit bis Ende 2009 gewählt ist und somit auch bezüglich des Präsidiums eine Nachfolgeregelung einzuleiten ist.

Da die Mitglieder der Schiedskommission sich nie im Plenum, sondern nur in den jeweiligen Spruchkammern treffen, ist vorgesehen, für sie eine besondere Informationstagung zu organisieren.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Die Präsidentin:

D. Wüthrich-Meyer

³⁵ Vgl. Datenschutzgesetz / DSG; SR 235.1 (Stand 1. Januar 2008).

³⁶ Vgl. Öffentlichkeitsgesetz / BGÖ; SR 152.3 bzw. Öffentlichkeitsverordnung / VBGÖ; SR 152.31.

³⁷ Vgl. Informationsschutzverordnung / ISchV; SR 510.411.

Geschäftsbericht ESchK 2008

Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder

Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2008

Anhang 3: Übersicht über die 2008 geprüften Tarife

Geschäftsbericht 2008 der ESchK

Liste der Kommissionsmitglieder (Stand 31.12.2008):

Präsidentin:

Wüthrich-Meyer Danièle, Oberrichterin, Nidau (bis 31.12.2009)

Beisitzende Mitglieder:

Hunziker Schnider Laura, Dr.iur., Oberrichterin, Zürich

Tissot Nathalie, dr en droit, professeur, La Chaux-de-Fonds

Graber Christoph Beat, Prof. Dr.iur., Bern

Govoni Carlo, lic.iur., Bern

Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften:

Alder Daniel, Dr.iur., Rechtsanwalt, Zürich

Egloff Willi, Dr.iur., Fürsprecher, Bern

La Spada Anne-Virginie, dr en droit, avocate, Genève

Maradan Claudia, dr en droit, avocate, Lausanne

Rentsch Rudolf A., Rechtsanwalt, Meilen

Streuli-Youssef Magda, Dr.iur., Rechtsanwältin, Küsnacht ZH (bis 31.12.2008)

Vertreter und Vertreterinnen der Nutzerverbände:

Bolla-Vincenz Claudia, Dr.iur., Fürsprecherin, Bern (bis 31.12.2008)

Cherpillod Ivan, dr en droit, professeur, Territet-Veytaux

Diserens Dominique, dr en droit, Lausanne (bis 31.12.2008)

Egli Klaus, lic.phil., Direktor, Basel

Frei Peter, lic.oec.publ., Betriebswirtschaftler, Winterthur

Giezendanner-Feller Helene, lic.iur., Rechtsanwältin, Rüschlikon

Gutknecht Hansjörg, Bücherexperte, Weesen

Heinzelmann Wilfried, Dr.iur., Rechtsanwalt, Winterthur

Isler Rudolf, Produzent und Geschäftsführer, Zollikon

König Jürg, Präsident ASCO, Zürich

Mosimann Peter, Dr.iur, Advokat, Binningen

Pfortmüller Herbert, Dr.iur., Rechtsanwalt, Küsnacht ZH

Pletscher Thomas, lic.iur., Pfaffhausen

Siegrist Jürg, eidg. dipl. Werbeleiter, Basel

Stucki Frederik, Direktor, Bern

Tschöpe Andreas, lic.rer.pol., Bern

Wagner Eichin Martina, Rechtsanwältin, Zürich

Willi Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt und Notar, Emmenbrücke

Geschäftsbericht 2008 der ESchK

Übersicht über Tarifa abrechnungen

| Tarif | Eingabe vom | Antragstellerinnen ¹ | V/Z ² | Beschluss vom | Genehmigt bis | Auslagen ³ | Gebühren | Total I |
|-------------------------------------------|-------------|---------------------------------|------------------|---------------|-----------------|-----------------------|------------------|-------------------|
| 2007 geprüft und 2008 abgerechnet: | | | | | | | | |
| Tarif AS Radio | 16.05.2007 | SwP | V | 11.12.2007 | nicht genehmigt | 4'703.00 | 1'500.00 | 6'203.00 |
| 2008 geprüft und abgerechnet: | | | | | | | | |
| GT 3b | 28.05.2008 | SUISA, PL, SSA, SI, SwP | Z | 04.11.2008 | 31.12.2009 | 2'188.90 | 1'200.00 | 3'388.90 |
| GT 3c | 31.10.2007 | SUISA, PL, SSA, SI, SwP | V | 08.04.2008 | 31.12.2010 | 5'436.00 | 2'500.00 | 7'936.00 |
| GT 4b | 13.06.2008 | SUISA, PL, SSA, SI, SwP | Z | 23.09.2008 | 31.12.2010 | 2'164.70 | 1'400.00 | 3'564.70 |
| GT 4c | 13.06.2008 | SUISA, PL, SSA, SI, SwP | Z | 23.09.2008 | 31.12.2009/10 | 2'164.70 | 1'500.00 | 3'664.70 |
| GT 5 | 28.05.2008 | SUISA, PL, SSA, SI, SwP | Z | 04.11.2008 | 31.12.2011 | 2'110.35 | 1'400.00 | 3'510.35 |
| GT Hb | 28.05.2008 | SUISA, SwP | Z | 04.11.2008 | 31.12.2009 | 2'202.80 | 1'400.00 | 3'602.80 |
| GT HV | 20.05.2008 | SUISA, SwP | Z | 04.11.2008 | 31.12.2013 | 2'045.85 | 1'200.00 | 3'245.85 |
| GT Ka und Kb | 30.06.2008 | SUISA, SwP | Z | 01.12.2008 | 31.12.2011 | 2'214.85 | 1'600.00 | 3'814.85 |
| GT L | 27.05.2008 | SUISA, SwP | Z | 04.11.2008 | 31.12.2011 | 2'077.25 | 1'400.00 | 3'477.25 |
| GT Ma | 22.05.2008 | SUISA, SwP | Z | 04.11.2008 | 31.12.2011 | 2'077.40 | 1'200.00 | 3'277.40 |
| ZT zum GT S | 28.02.2008 | SwP | V | 30.06.2008 | 31.12.2009 | 5'271.15 | 2'000.00 | 7'271.15 |
| GT T | 22.05.2008 | SUISA, SwP | Z | 16.09.2008 | 31.12.2009 | 2'057.75 | 1'400.00 | 3'457.75 |
| GT Z | 22.05.2008 | SUISA, SwP | Z | 04.11.2008 | 31.12.2009 | 2'418.80 | 1'200.00 | 3'618.80 |
| Tarif A Radio | 07.03.2008 | SwP | Z | 16.09.2008 | 31.12.2009 | 1'994.75 | 1'200.00 | 3'194.75 |
| Tarif A Fernsehen | 13.06.2008 | Swp | Z | 16.09.2008 | 31.12.2009 | 1'994.75 | 1'200.00 | 3'194.75 |
| Tarif A | 30.05.2008 | SUISA | Z | 16.09.2008 | 31.12.2009 | 1'994.35 | 1'200.00 | 3'194.35 |
| ZT zum Tarif A SwP | 07.03.2008 | SwP | V | 30.06.2008 | 31.12.2009 | 5'258.45 | 2'000.00 | 7'258.45 |
| Tarif B | 26.06.2008 | SUISA | Z | 01.12.2008 | 31.12.2009 | 2'203.65 | 1'500.00 | 3'703.65 |
| Tarif D | 18.01.2008 | SUISA | Z | 06.05.2008 | 30.06.2013 | 2'018.85 | 1'200.00 | 3'218.85 |
| Tarif PI | 23.06.2008 | SUISA | Z | 01.12.2008 | 31.12.2009/11 | 2'125.15 | 1'500.00 | 3'625.15 |
| Tarif PN | 27.05.2008 | SUISA | Z | 16.09.2008 | 31.12.2010 | 2'123.90 | 1'200.00 | 3'323.90 |
| Tarif VI | 23.06.2008 | SUISA | Z | 01.12.2008 | 31.12.2011 | 2'109.45 | 1'500.00 | 3'609.45 |
| Tarif VM | 23.06.2008 | SUISA | Z | 01.12.2008 | 31.12.2010 | 2'125.15 | 1'500.00 | 3'625.15 |
| Tarif W | 30.05.2008 | SUISA | Z | 16.09.2008 | 31.12.2009 | 1'994.35 | 1'200.00 | 3'194.35 |
| Ende 2008 hängige Tarife: | | | | | | | | |
| GT 3a Radio/TT | 30.06.2008 | SUISA, PL, SSA, SwP | V | | | | | |
| GT 3a TV/TBT | 30.06.2008 | SUISA, PL, SSA, SI, SwP | V | | | | | |
| GT 12 | 30.06.2008 | SI | Z | | | | | |
| GT 4d | 19.12.2008 | SUISA, PL, SSA, SI, SwP | | | | | | |
| Total II | | | | | | 65'076.30 | 36'100.00 | 101'176.30 |

¹ PL = ProLitteris, SSA = Société suisse des auteurs, SI = Suissimage, SwP = Swissperform.

² Mündliche Verhandlung (V) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

³ Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

Geschäftsbericht 2008 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2008 von der ESchK behandelten Tarife sowie die beteiligten Verwertungsgesellschaften:

- *Gemeinsamer Tarif 3a Radio* (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung) (SUISA, ProLitteris, SSA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3a TV* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbildträgern) (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklamelautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) vom 4. November 2008 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3c* (Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen [Public Viewing]) vom 8. April 2008 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data) vom 23. September 2008 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4c* (Vergütung auf beispielbaren DVD) vom 23. September 2008 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 5* (Vermieten von Werkexemplaren) vom 4. November 2008 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 12* (Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR) (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) vom 4. November 2008 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif HV* (Hotel-Video) vom 4. November 2008 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Ka und Gemeinsamer Tarif Kb* (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) vom 1. Dezember 2008 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif L* (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) vom 4. November 2008 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Ma* (Musikautomaten) vom 4. November 2008 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif T* (Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt [ohne Kinos], Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen) vom 16. September 2008 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Z* (Zirkus) vom 4. November 2008 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif A Radio Swissperform* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sende-zwecken im Radio) vom 16. September 2008 (Swissperform);
- *Tarif A Fernsehen* (Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch die SRG SSR idée suisse zu Sende-zwecken im Fernsehen) vom 16. September 2008 (Swissperform);

- *Tarif A* (Sendungen der SRG SSR idée suisse [ohne Werbesendungen]) vom 16. September 2008 (SUISA);
- *Tarif B* (Musikvereinigungen und Orchestervereine) vom 1. Dezember 2008 (SUISA);
- *Tarif D* (Konzertgesellschaften) vom 6. Mai 2008 (SUISA);
- *Tarif PI* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden [ohne Musikdosen]) vom 1. Dezember 2008 (SUISA);
- *Tarif PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 16. September 2008 (SUISA);
- *Tarif VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) vom 1. Dezember 2008 (SUISA);
- *Tarif VM* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden [Musik-DVD's]) vom 1. Dezember 2008 (SUISA);
- *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) vom 16. September 2008 (SUISA);
- *Zusatztarif zum Tarif A Radio Swisssperform* (Für die Vervielfältigung von Handelstonträgern mit Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken sowie das Zugänglichmachen von Sendungen, in welche Darbietungen und Aufnahmen von Werken der nicht theatralischen Musik integriert sind) vom 30. Juni 2008 (Swissperform);
- *Zusatztarif zum Gemeinsamen Tarif S* (Vervielfältigung von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken) vom 30. Juni 2008 (Swissperform).